Nach welchen Kriterien kommen Aufenthaltserlaubnisse in Bremen zustande?

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

- 1. Nach welchen Kriterien wird im Land Bremen über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen entschieden, insbesondere in den Fällen von § 25 Absatz 3, § 25 Absatz 5 und § 25a Aufenthaltsgesetz (AufenthG), und inwiefern wird sichergestellt, dass a) die Entscheidungen vergleichbar mit anderen Bundesländern und b) innerhalb Bremens einheitlich getroffen werden?
- 2. Welche Gründe sieht der Senat dafür, dass die Anzahl der Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Absatz 3 AufenthG (2510 Personen), § 25 Absatz 5 AufenthG (3826 Personen) und § 25a AufenthG (507 Personen) im Land Bremen (Stand 30. Juni 2024) im Vergleich zu anderen Bundesländern auffällig hoch ist?
- 3. Welche Nationalitäten, welches Geschlecht, welches Alter und welche Aufenthaltsdauer haben die Personen mit einer der oben genannten Aufenthaltserlaubnis im Land Bremen?

Zu Frage 1:

Die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen im Land Bremen erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes sowie nach den Vorgaben und Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI). Grundvoraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG ist in der Regel, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Abschiebungsverbot festgestellt hat. Sie wird nicht erteilt, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass die Person schwere Straftäter:in oder Gefährder:in ist.

Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG ist, dass ein rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis vorliegt und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Im Übrigen ist die Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG eine Ermessensentscheidung. Es handelt sich bei jedem Fall, in dem eine entsprechende Entscheidung getroffen wird, um eine Einzelfallprüfung. In diesen Fällen üben die Ausländerbehörden das Ermessen gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus, um eine faire und transparente Entscheidung zu gewährleisten. Dabei werden etwa die Voraufenthaltszeiten, die erbrachten Integrationsleistungen oder auch familiäre Bindungen berücksichtigt. Die Einheitlichkeit der Entscheidungen innerhalb Bremens sowie die Vergleichbarkeit mit anderen Ländern wird soweit möglich durch die Anwendungshinweise des BMI und entsprechende Rechtsprechung zu den einzelnen Rechtsgrundlagen gewährleistet. Die Voraussetzungen, nach denen die Ausländerbehörden eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erteilen, sind gesetzlich detailliert geregelt. Die Vorschrift begünstigt in erster Linie die in Deutschland aufgewachsenen und gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden. Für diese sind in § 25a Absatz 1 AufenthG die Erteilungsvoraussetzungen und Versagungsgründe für ein eigenständiges und von der aufenthaltsrechtlichen Stellung ihrer Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht normiert.

Zu Frage 2:

Vergleiche zwischen den Ländern sind aufgrund der Besonderheiten und der erheblichen Unterschiede der 16 Länder nur sehr bedingt aussagekräftig. So unterscheidet sich der Ausländeranteil und die Zusammensetzung der Herkunftsländer allein schon zwischen Flächenländern und Stadtstaaten erheblich. Bremen praktiziert eine humanitäre Migrationspolitik. Bei Aufenthaltserlaubnissen, die aus humanitären Gründen erteilt werden, werden die Ermessensspielräume im Einzelfall zugunsten der Migrantinnen und Migranten ausgeschöpft.

Zu Frage 3:

Im Land Bremen waren mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG 2.577 Personen zum Stichtag 30.09.2024 erfasst, davon 1.553 männliche, 1.020 weibliche und 3 mit unbekanntem Geschlecht sowie eine diverse Person. 706 Personen waren unter 18 Jahre und 1.871 Personen über 18 Jahre. Im Land Bremen waren mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG 3.861 Personen zum Stichtag 30.09.2024 erfasst, davon 2.059 männliche, 1.797 weibliche und 5 mit unbekanntem Geschlecht. 1.333 Personen waren unter 18 Jahre und 2.528 Personen über 18 Jahre.

Im Land Bremen waren mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG 469 Personen zum Stichtag 30.09.2024 erfasst, davon 358 männliche, 109 weibliche und 2 mit unbekanntem Geschlecht. 67 Personen waren unter 18 Jahre und 402 Personen über 18 Jahre.

Die Aufenthaltsdauer kann nicht ausgewertet werden. Hinsichtlich der Nationalitäten werden die fünf stärksten Herkunftsländer genannt:

In Bremen haben an 1. Stelle 1.361 Personen aus Afghanistan, an 2. Stelle 139 Personen aus Somalia, an 3. Stelle 106 Personen aus Syrien, an 4. Stelle 105 Personen aus Irak und an 5. Stelle 62 Personen aus Nigeria Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 3 AufenthG erhalten.

In Bremerhaven haben an 1. Stelle 191 Personen aus Afghanistan, an 2. Stelle 20 Personen aus Irak, an 3. Stelle 19 Personen aus der Russischen Föderation, an 4. Stelle 18 Personen aus Syrien und an 5. Stelle 16 Personen aus Somalia Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 3 AufenthG erhalten.

In Bremen haben an 1. Stelle 653 Personen aus Serbien, an 2. Stelle 492 Personen aus Albanien, an 3. Stelle 368 Personen aus Nordmazedonien, an 4. Stelle 350 Personen aus der Türkei und an 5. Stelle 346 Personen aus Kosovo

Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 5 AufenthG erhalten. In Bremerhaven haben an 1. Stelle 64 Personen aus Serbien, an 2. Stelle 59 Personen aus Kosovo, an 3. Stelle 55 Personen aus der Türkei, an 4. Stelle 52 Personen aus Nordmazedonien und an 5. Stelle 44 Personen aus der Russischen Föderation Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 5 AufenthG erhalten. In Bremen haben an 1. Stelle 88 Personen aus Gambia, an 2. Stelle 55 Personen aus Guinea, an 3. Stelle 36 Personen aus Serbien, an 4. Stelle 33 Personen aus Albanien und an 5. Stelle 30 Personen aus der Russischen Föderation Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a AufenthG erhalten

Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a AufenthG erhalten. In Bremerhaven haben an 1. Stelle 22 Personen aus der Russischen Föderation, an 2. Stelle 19 Personen aus Serbien, an 3. Stelle 15 Personen aus Nordmazedonien, an 4. Stelle 12 Personen aus Kosovo und an 5. Stelle 8 Personen aus Albanien Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a AufenthG erhalten.